

An die
Mitglieder des Ausschusses Arbeitsmarkt
Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht
Mitglieder des Ausschusses Arbeitssicherheit
Mitglieder des Ausschusses Bildung, Berufliche Bildung (gemeinsam mit BDI)
Mitglieder des Ausschusses Soziale Sicherung
Mitglieder des Arbeitskreises Arbeitsgestaltung und -forschung
Mitglieder des Arbeitskreises Berufsbildung (gemeinsam mit BDI)
Mitglieder des Arbeitskreises Entgeltabrechnung
Mitglieder des Arbeitskreises Landesvereinigungen Arbeitsmarkt
Mitglieder des Arbeitskreises Landesvereinigungen Bildungspolitik
Mitglieder des Arbeitskreises Rechtsprechung
Ehrenamtliche Richter beim Bundesarbeitsgericht
Leitung Bildungswerke der Wirtschaft
Mitgliedsverbände

Volkswirtschaft | Finanzen |
Steuern

volkswirtschaft@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1950
F +49 30 2033-1955

19. März 2020

Rundschreiben Nr. XI/010/20

BDA | Corona: BMF-Schreiben zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) ein Schreiben mit Details zu den **Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen** sowie zu der Anpassung von **Steuervorauszahlungen** (vgl. **Anlage 1**). Diese Maßnahmen sind Teil der gemeinsam vom Bundeswirtschaftsministerium und BMF beschlossenen Hilfsmittel für Unternehmen, über die wir Sie zuletzt in unserem Rundschreiben (XI/009b/20) informierten.

Wesentliche Inhalte des BMF-Schreibens:

Unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 – unter Darlegung ihrer Verhältnisse – **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sowie Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer** stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen die Landesfinanzbehörden „keine strengen Anforderungen“ stellen und in der Regel auf die **Erhebung von Stundungszinsen verzichten**.

Anträge auf **Stundung** der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der **Vorauszahlungen**, die nur Zeiträume **nach dem 31. Dezember 2020** betreffen, sind zu begründen.

Ist ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen, soll bis zum 31. Dezember 2020 von **Vollstreckungsmaßnahmen** bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern **abgesehen werden**. In den

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 **verwirkten Säumniszuschläge** für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 **zu erlassen**.

Die Verwaltungsanweisungen des BMF-Schreibens sind von der Steuerverwaltung im Vollzug zu beachten und erfolgten unter Abstimmung mit den Ländern.

Bewertung:

Richtigerweise reagierte das BMF mit dem heutigen Schreiben auf die Notwendigkeit einer bundesweiten Regelung für die steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus. Aufgrund des BMF-Schreibens können Unternehmen die steuerlichen Hilfsmaßnahmen in Anspruch nehmen und so ihre Liquidität während der Corona-Krise verbessern.

Das BMF-Schreiben ist jedoch nicht vollends klärend, da es beispielsweise Begrifflichkeiten wie „mittelbar Betroffene“ nicht definiert sowie keinen Zeitraum für eine Stundung angibt. Dagegen verweist das Online-Formular des Bayerischen Landesamts für Steuern (vgl. Anhang 3 im Rundschreiben XI/009b/20) auf eine „zinslose Stundung um vorerst drei Monate“. Weiterhin besteht Klärungsbedarf über die Beantragung anderer beschlossener Steuererleichterungen wie bei der Umsatz- oder Energiesteuer.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Marion Eberlein

gez. Benjamin Baykal

Anlage